

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator AIR CON CLEANER

Stoff / Gemisch Gemisch
Nummer R 34147

UFI XPJ1-U3MY-000T-NHSF

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Reinigungsmittel.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nur für professionelle Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Name oder Handelsname RETECH Industries GmbH

Adresse Landsberger Straße 217, Berlin, 12623

Deutschland

Telefon +49 (0)30 405 087 390
E-mail info-de@retech.com
Web-Adresse www.retech.com

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name RETECH, s.r.o. E-mail info@retech.cz

1.4. Notrufnummer

RETECH, Suchdol 212, 285 02 Suchdol u Kutné Hory, Tschechische Republik; Telefon: +420 327 596 012 (7.30-16.00

Uhr) 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Aerosol 1, H222, H229 Eye Irrit. 2, H319

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm





Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Seite 1/13



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F

aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtspr ozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 68476-85-7 EG: 270-704-2	Erdölgase, flüssig	10-30	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: ATE Inhalation (Dämpfe) = 21,6 mg/l	
CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7 Registrierungsnummer: 01-2119457558-25	2-Propanol	5-10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: ATE Oral = 5045 mg/kg KG ATE Dermal = 12800 mg/kg KG ATE Inhalation (Staub/Nebel) = 30 mg/l	1, 2
CAS: 111-76-2 EG: 203-905-0 Registrierungsnummer: 01-2119475108-36	2-Butoxyethanol	1-5	Acute Tox. 4, H302, H312, H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: ATE Oral = 500 mg/kg KG ATE Dermal = 1100 mg/kg KG ATE Inhalation (Dämpfe) = 11 mg/l	1, 2
CAS: 64-02-8 EG: 200-573-9 Registrierungsnummer: 01-2119486762-27	Tetranatriumethylendiamintetraacetat	<1	Acute Tox. 4, H302+H332 Eye Dam. 1, H318 STOT RE 2, H373	

Anmerkungen

- 1 Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
- 2 Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Bringen Sie den Betroffenen an die frische Luft und sichern sie eine körperliche sowie geistige Ruhe ab. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Bei Berührung mit der Haut

Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Bei Beschwerden einen Arzt konsultieren.

Beim Verschlucken

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Bei Beschwerden einen Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit. Übelkeit.

Bei Berührung mit der Haut

Wiederholter Kontakt kann zu spröder Haut führen.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Beim Verschlucken

Magen-Darm-Symptome, einschließlich Magenverstimmung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Schaum, Pulver.

Ungeeignete Löschmittel

unerwähnt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Wenn Spraydosen aufgebrochen werden, sollte Vorsicht gewaltet werden wegen des raschen Austrittes von unter Druck stehendem Inhalt

und Treibmittel. Alle Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Atmen Sie die Dämpfe nicht ein. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Verschüttung des Produkts vermeiden - Rutschgefahr. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Lüften. Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Atmen Sie die Dämpfe nicht ein. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Inhalt	Verpackungssorte	Verpackungswerkstoff
300 ml	Aerosolbehälter	

Lagertemperatur

min 4 °C, max 40 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	8h	500 mg/m ³	
	8h	200 ppm	
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	Kurzzeitwertk onzentration	1000 mg/m ³	
	Kurzzeitwertk onzentration	400 ppm	
	8h	49 mg/m ³	
	8h	10 ppm	
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	Kurzzeitwertk onzentration	98 mg/m³	hautresorptiv
	Kurzzeitwertk onzentration	20 ppm	

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
	OEL 8 Stunden	98 mg/m³	
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	OEL 8 Stunden	20 ppm	Haut
	OEL 15 Minuten	246 mg/m ³	



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum

20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert	Notiz
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	OEL 15 Minuten	50 ppm	Haut

Biologische Grenzwerte

Deutschland TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	Aceton	25 mg/l	Vollblut	Expositions bzw. Schichtende abgenommen
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	Urin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schich-ten
		150 mg/g Kreatinin		Expositions bzw. Schichtende abgenommen

DNEL

2-Butoxyethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	89 mg/kg/24Std.	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	663 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	75 mg/kg/24Std.	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	98 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	44,5 mg/kg	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	426 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Oral	13,4 mg/kg	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	38 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	3,2 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	49 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	123 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	246 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	

2-Propanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Verbraucher	Oral	26 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	319 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	888 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	89 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	500 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Tetranatriumethylendiamintetraacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	1,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	3 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	0,6 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	1,2 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher	Oral	25 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	

PNEC

2-Butoxyethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	8,8 mg/l	
Meerwasser	0,88 mg/l	
Süßwassersedimenten	34,6 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	2,8 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	463 mg/l	
Meer Sedimenten	3,46 mg/kg	

2-Propanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	140,9 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	140,9 mg/l	
Meerwasser	140,9 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	2251 mg/l	
Süßwassersedimenten	552 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Meer Sedimenten	552 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Boden (Landwirtschaftliche)	28 mg/kg Trockener Boden	

Tetranatriumethylendiamintetraacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	2,2 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	1,2 mg/l	
Meerwasser	0,22 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	43 mg/l	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,72 mg/kg Trockener Boden	



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber. DIN EN 166 - persönlicher Augenschutz. Dichtschließende Schutzbrille.

Hautschutz

Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. DIN EN ISO 374-1. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: ≥ 240 min. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung sofort ersetzt werden. Empfohlene Handschuhdicke: ≥ 0,15 mm. Die Dicke der Handschuh ist nicht notwendigerweise ein gutes Maß für die Beständigkeit der Handschuhe, da die Permeationsrate von der genauen Zusammensetzung des Handschuhs abhängt. Wiederholte Exposition gegenüber Chemikalien setzt die Chemikalienbeständigkeit der Handschuhe herab. Spezifische Arbeitsumgebungen und Praktiken der Materialhandhabung können variieren, daher müssen für jede beabsichtigte Anwendung Sicherheitsmaßnahmen entwickelt werden. Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk. Latex/Natur-Gummi. Neopren. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung.

Atemschutz

Atemschutz gemäß einer anerkannten Norm sollte getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung das Einatmen von Schadstoffen als möglich beschreibt. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten. Sicherstellen, dass alle Atemschutzausrüstungen geeignet sind für den beabsichtigten Gebrauch und mit dem 'CE'-Zeichen gekennzeichnet sind. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Prüfen, ob die Atemschutzmaske dicht schließt und der Filter regelmäßig gewechselt wird. Filter A2.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. Rückstände und leere Behälter sind als gefährlicher Abfall einzustufen gemäß den lokalen und nationalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand gasförmig Farhe weiß Geruch 7itrus

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt die Angabe ist nicht verfügbar Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich die Angabe ist nicht verfügbar

Entzündbarkeit Extrem entzündbares Aerosol. Untere und obere Explosionsgrenze die Angabe ist nicht verfügbar Flammpunkt die Angabe ist nicht verfügbar

Zündtemperatur die Angabe ist nicht verfügbar Zersetzungstemperatur die Angabe ist nicht verfügbar

unpolar / aprotisch pH-Wert

Kinematische Viskosität die Angabe ist nicht verfügbar Wasserlöslichkeit

Fettlöslichkeit

die Angabe ist nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) die Angabe ist nicht verfügbar Dampfdruck die Angabe ist nicht verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte die Angabe ist nicht verfügbar

Form Aerosol die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. **Sonstige Angaben**

> Verdampfungsgeschwindigkeit nicht anwendhar

Seite 7/13



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

unerwähnt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Wärme-, Zündquellen und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Brennbare Stoffe.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2-Butoxyethanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	ATE	500 mg/kg KG			
Dermal	ATE	1100 mg/kg KG			
Inhalation (Dämpfe)	ATE	11 mg/l			

2-Propanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	5045 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD ₅₀	12800 mg/kg		Kaninchen	
Inhalation (Staub/Nebel)	LC50	30 mg/l		Ratte	
Oral	ATE	5045 mg/kg KG			
Dermal	ATE	12800 mg/kg KG			
Inhalation (Staub/Nebel)	ATE	30 mg/l			

AIR CON CLEANER

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	ATE	11111,11 mg/kg			
Dermal	ATE	24444,44 mg/kg			
Inhalation	ATE	244,44 mg/l			

Erdölgase, flüssig

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	LC50	21,6 mg/l		Ratte	
Inhalation (Dämpfe)	ATE	21,6 mg/l			



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

20.10.2021

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

2-Butoxyethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	820-1490 mg/l	96 Std.	Fische	
EC50	835-1550 mg/l	48 Std.	Wirbellosen Wassertieren (Daphnia magna)	
IC50	1840 mg/l	72 Std.	Algen	

2-Propanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	9640 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)	
LC50	9714 mg/l	24 Std.	Wirbellosen (Daphnia magna)	
EC50	>100 mg/l	72 Std.	Algen (Scenedesmus subspicatus)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Gemisch ist biologisch abbaubar.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Bioakkumulationspotenzial.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Wasser löslich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

unerwähnt

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

16 03 05 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DRUCKGASPACKUNGEN

14.3. Transportgefahrenklassen

Gase und gasförmige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungskode Sicherheitszeichen **1950** 5F

2.1



Straßenverkehr- ADR

Tunnelbeschränkungscode

(D)

Eisenbahntransport - RID

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung.

Ergänzende Informationen zur Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien in geltender Fassung

5-<15 % aliphatische Kohlenwasserstoffe, <5 % Phosphate, <5 % nichtionische Tenside, <5 % EDTA und dessen Salze, Duftstoffe, Limonene

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

H220

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

Extrem entzündbares Gas.

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H302+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F

aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der

gefährlichen Güte

AGW Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF Biokonzentrationsfaktor
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion

bewirkt

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EmS Notfallplan

ES Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben

EU Europäische Union

EuPCS Europäisches Produktkategorisierungssystem IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter

IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport

gefährlicher Chemikalien

IC50 Konzentration, die 50% Blokade verursacht ICAO International Civil Aviation Organization

IMDGInternationale Beförderung gefährlicher Güter mit SeeschiffenINCIInternationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe

ISO Internationale Organisation für Normung

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LC50 Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet LD50 Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung

log Kow Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen

MARPOL Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch

Schiffe

OEL Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ppm Teile pro Million

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter

UN Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen

gemäß UN-Modellvorschriften

UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe

Reaktionsprodukte und biologische Materialien

VOC Flüchtige organische Verbindungen

Seite 12/13



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

AIR CON CLEANER

Erstellungsdatum 20.10.2021

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Acute Tox. Akute Toxizität

Aerosol Aerosol

Eye Dam. Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. Augenreizung
Flam. Gas Entzündbare Gase
Flam. Liq. Flüssigkeit entzündbar
Press. Gas Gase unter Druck
Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 2.0 ersetzt Version SDB von 18.12.2017. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 1, 2, 3, 8, 11, 12, 13, 15 und 16.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.

Seite